

INNENBEREICHSSATZUNG DER GEMEINDE RÖVERSHAGEN

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.01.2009.
2. Die von der Satzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.02.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
3. Die Gemeindevertretung hat am 26.01.2009 den Entwurf der Satzung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 26.02.2009 bis zum 31.03.2009 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 in Anwendung des § 13 Abs.2 Nr.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Innenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom 11.02.2009 bis zum 03.03.2009 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
5. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27.04.2009 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
6. Die Satzung wurde am 27.04.2009 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.04.2009 gebilligt.
7. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Rövershagen, 30.04.2009



Dr. Schöne
Bürgermeisterin

8. Der Beschluss über die Innenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 27.05.2009 bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 Abs. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 10.06.2009 in Kraft getreten.

Rövershagen, 18.06.2009



Dr. Schöne
Bürgermeisterin

Innenbereichssatzung der Gemeinde Rövershagen

Landkreis Bad Doberan

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Satzung der Gemeinde Rövershagen über die Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile sowie die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.04.2009, folgende Satzung für den Bereich südlich des Waldweges erlassen:

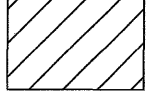
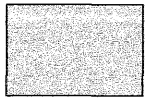
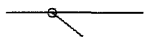
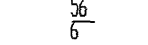
- § 1
Räumlicher Geltungsbereich
- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst die Gebiete, die innerhalb des in der nebenstehenden Karte eingezeichneten Geltungsbereiches liegen.
 - (2) Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

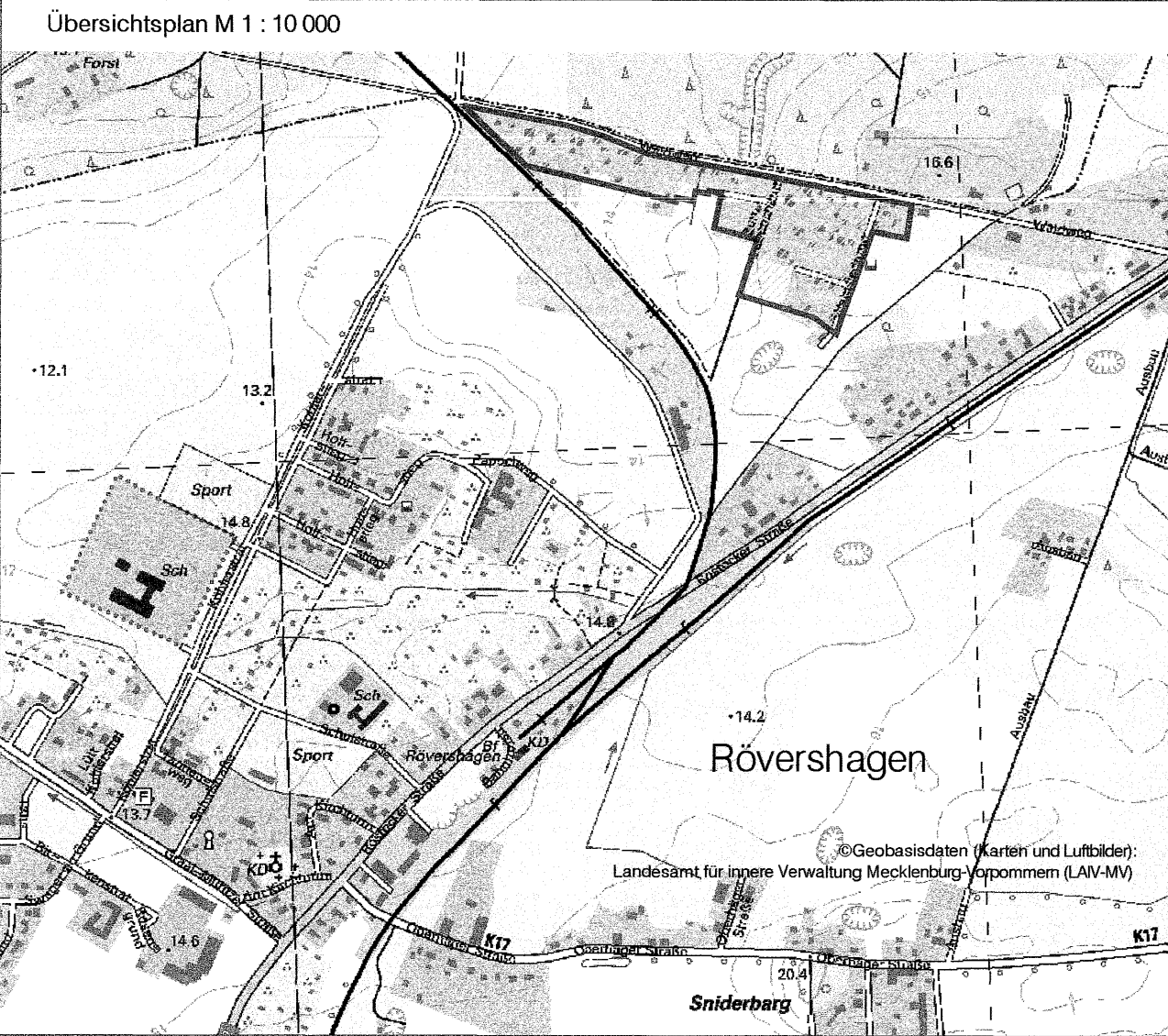
- Festsetzungen nach § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB
- § 2
Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen
- (1) Die externe Ausgleichsmaßnahme „Pflanzung eines Feldgehölzes“ auf Teilflächen der Flurstücke 58/21, 58/23 und 58/14 der Flur 1 Gemarkung Rövershagen werden den Grundstücken im Ergänzungsbereich (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) zugeordnet.

Hinweis

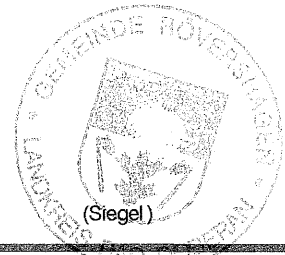
Der Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB für die gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 einbezogenen Außenbereichsflächen, erfolgt auf Teilflächen der Flurstücke 58/21, 58/23 und 58/14 der Flur 1 Gemarkung Rövershagen durch Pflanzung eines Feldgehölzes auf einer Fläche von 2.000 m². Die Sicherung erfolgt durch städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB (§ 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- I. Festsetzungen
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Innenbereichssatzung
-  Ergänzungsbereich (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)
- II. Festsetzungen nach § 34 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB
- VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
-  Straßenverkehrsflächen
- III. Darstellungen ohne Normcharakter
-  vorhandene bauliche Anlagen
-  vorhandene Flurstücksgrenzen
-  Flurstücksnummern



Rövershagen, 27.04.2009



Dr. Schöne
Bürgermeisterin

Dipl.-Ing. Reinhard Böhm Architekt für Stadtplanung, AK/MV 2014-95-1-d

bsd • Warnowufer 59 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 41 • Fax (0381) 377 06 59

